

# Niederschrift über die 29. Sitzung des Stadtrates

---

**Sitzungsdatum:** Montag, 24.10.2016  
**Beginn der Sitzung:** 17:32 Uhr  
**Ende der Sitzung:** 18:42 Uhr  
**Sitzungsort:** großer Rathaussaal

---

Anwesend:

## **OBERBÜRGERMEISTER**

Fichtner, Harald Dr.

## **BÜRGERMEISTER**

Siller, Eberhard  
Strößner, Florian

## **STADTRÄTE**

Adelt, Jürgen Dr.  
Bier, Angela  
Böhm, Karola  
Bruns, Gudrun  
Dietel, Hans-Jürgen  
Dietrich, Maximilian Dr.  
Döhla, Eva  
Dumann, Joachim  
Etzel, Thomas  
Fleischer, Wolfgang  
Hering, Andrea  
Herpich, Christian  
Hübschmann, Michael  
Kellner, Rainer  
Kilincsoy, Aytunc  
Knieling, Jürgen  
Krassa, Michael  
Launert, Silke Dr.  
Lentzen, Matthias  
Lockenvitz, Felix  
Meringer, Reinhard  
Mielentz, Jörg  
Rambacher, Albert  
Scherdel, Bernd  
Schoerner, Christine  
Schrader, Klaus Dr.  
Schwärzel, Heidemarie  
Singer, Matthias  
Ulshöfer, Jochen  
Wietzel, Dieter  
Wunderlich, Hülya  
Zeh, Dominik  
Zschätzsch, Bettina  
Zwurtschek, Esther

ab lfd. Nr. 447

bis lfd. Nr. 456

## **UNTERNEHMENSBEREICHSLEITER**

Pischel, Franz

Abwesende und entschuldigte Personen:

## **STADTRÄTE**

Fuchs, Heike

Mergner, Matthias

Schrader, Ingrid

von Rücker, Jörg

## **Schriftführerin:**

Ute Schörner-Kunisch

## 442 Eröffnung

Oberbürgermeister Dr. Fichtner eröffnet die 29. Vollsitzung des Stadtrates und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates unter Zusendung der Tagesordnung zur heutigen Sitzung rechtzeitig eingeladen wurden.

Die Entschuldigungen von

Frau Stadträtin Fuchs aus privaten Gründen

sowie

Frau Stadträtin Schrader,  
Herrn Stadtrat Mergner und  
Herrn Stadtrat von Rücker aus beruflichen Gründen

werden anerkannt.

Das Haus ist beschlussfähig.

Das Protokoll über die 28. Vollsitzung des Stadtrates vom 26. September 2016 wird zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Protokolle über die 27. Vollsitzung des Stadtrates vom 25. Juli 2016 und über die 5. Sitzung des Ferienausschusses vom 30.08.2016 wurden nicht beanstandet und gelten daher nach der Geschäftsordnung als genehmigt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass Herrn Stadtrat Fleischer heute das Ehrenzeichen des Bayer. Ministerpräsidenten für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit erhalten habe und beglückwünscht ihn zu dieser Auszeichnung.

## Öffentliche Sitzung

Anwesend:	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner zugleich Vortragender
Bürgermeister:	Siller
Bürgermeister:	Strößner
33 Stadtratsmitglieder	

**443 Antrag Nr. 64 der CSU-Stadtratsfraktion:  
Antrag auf Prüfung und Einleitung der notwendigen Schritte für die Ausweisung  
von neuem Bauland sowie Aufnahme der dafür notwendigen Mittel in den  
Haushalt 2017**

Antragsbekanntgabe:

Der beiliegende Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 05.10.2016 war bereits in der örtlichen Tagespresse veröffentlicht; auf eine Verlesung in der heutigen Stadtratssitzung kann deshalb verzichtet werden.

Der Antrag wird dem Fachbereich Umwelt, Baurecht und Bauordnung zur weiteren Bearbeitung zugeleitet.

Im Rahmen der Antragsbekanntgabe ergreift Herr Stadtrat **F l e i s c h e r** das Wort und erklärt, dass die CSU-Stadtratsfraktion von einer Erbgemeinschaft ein Schreiben erhalten habe, in dem diese mitteilt, dass wohl bestimmte Grundstücke mit Mehrfamilienhäusern und Häusern ausgewiesen seien, die bis heute nicht vermarktet werden konnten. Vielleicht könne man hier durch eine Änderung des Bebauungsplanes Bauland ausweisen. Er wolle nur nachfragen, ob dieses Schreiben in der Verwaltung vorliege und ob es in der Stadt Hof möglicherweise mehrere solche Grundstücke gebe und bittet, dies zum Antrag der CSU noch zusätzlich zu prüfen.

Oberbürgermeister **D r . F i c h t n e r** bestätigt, dass das Schreiben vorliege und von der Bauverwaltung entsprechend behandelt werde.

Auch Herr Stadtrat **K e l l n e r** erklärt den Erhalt dieses Schreibens. Er hätte heute bereits ein längeres Gespräch mit der Fachbereichsleiterin Frau Mühlbauer gehabt, in dem diese zusicherte, in Absprache mit Herrn Stadtdirektor Pischel, für alle Baugebiete, die ähnlichen Probleme hätten, eine Form zu finden, um dies praktikabel zu lösen.

\* \* \*

**bekannt gegeben**

<b>Anwesend:</b>	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner zugleich Vortragender
Bürgermeister:	Siller
Bürgermeister:	Strößner
33 Stadtratsmitglieder	

**444 Antrag Nr. 65 der CSU-Stadtratsfraktion:  
Optimierung des Breitbandausbaus**

Antragsbekanntgabe:

Der beiliegende Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 12.10.2016 war bereits in der örtlichen Tagespresse veröffentlicht; auf eine Verlesung in der heutigen Stadtratssitzung kann deshalb verzichtet werden.

Der Antrag wird dem Fachbereich Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus zur weiteren Bearbeitung zugeleitet.

\* \* \*

**bekannt gegeben**

<b>Anwesend:</b>	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner zugleich Vortragender
Bürgermeister:	Siller
Bürgermeister:	Strößner
33 Stadtratsmitglieder	

#### **445 Neubeschluss der Nachtragshaushaltssatzung 2016 nach der rechtsaufsichtlichen Prüfung**

##### Vortrag:

Der Nachtragshaushalt 2016 wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 26.09.2016 verabschiedet. Danach wurde die Nachtragshaushaltssatzung der Regierung von Oberfranken zur Genehmigung hinsichtlich der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen vorgelegt. Im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass in § 1 Abs. 1 der Satzung im Verwaltungshaushalt der ursprüngliche Betrag aus der Haushaltssatzung 2016 falsch übertragen wurde. In § 3 Abs. 2 der Satzung fehlt zudem der Bezug auf den Bauhof.

Die Regierung von Oberfranken will im Übrigen die Genehmigung für die Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen erteilen.

Um diese Fehler zu beseitigen, soll die Nachtragshaushaltssatzung in der korrigierten Fassung nochmals beschlossen werden. Bei Vorliegen der schriftlichen rechtsaufsichtlichen Genehmigung kann dann die Nachtragshaushaltssatzung durch den Oberbürgermeister ausgefertigt werden und in Kraft treten.

##### Beschlussvorschlag:

Als Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung wird daher der Stadtrat um folgende Beschlussfassung gebeten:

1. Der Nachtragshaushaltsplan der Stadt Hof samt Anlagen wurde am 26.09.2016 bereits beschlossen. Änderungen erfolgen nicht.
2. Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Hof folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2 0 1 6

### **§ 1**

(1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrages gegenüber bisher	auf nunmehr € verändert
	€	€	€	
a) im Verwaltungshaushalt der Stadt Hof				
die Einnahmen	481.480		148.730.270	149.211.750
die Ausgaben	481.480		148.730.270	149.211.750

b) im Vermögenshaushalt der Stadt Hof

die Einnahmen	2.172.120	-	51.261.460	53.433.580
die Ausgaben	2.172.120	-	51.261.460	53.433.580

(2) Der Wirtschaftsplan des Bauhofs für das Haushaltsjahr 2016 wird nicht geändert.

(3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit neu festgesetzt; er schließt

im <b>Erfolgsplan</b>	
in den Erträgen mit	2.644.020 €
in den Aufwendungen mit	3.608.920 €
und	
im <b>Vermögensplan</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.236.880 €
ab.	

(4) Der Wirtschaftsplan des Krematoriums für das Haushaltsjahr 2016 wird nicht geändert.

## § 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt Hof in Höhe von 12.185.410 € wird nicht geändert.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan des Bauhofes in Höhe von 1.274.620 € wird nicht geändert.

(3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz mit 0 € wird nicht geändert.

(4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan des Krematoriums mit 20.200 € wird nicht geändert.

## § 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Hof wird um 8.114.370 € und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher 24.621.360 € auf 32.735.730 € erhöht.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Bauhofes wird um 300.000 € und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher 0 € auf 300.000 € erhöht.

(3) Im Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz werden Verpflichtungsermächtigungen unverändert nicht festgesetzt.

(4) Im Wirtschaftsplan des Krematoriums werden Verpflichtungsermächtigungen unverändert nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatz-Satzung) vom 2. November 2011 festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

## § 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Hof in Höhe von 20.000.000 € wird nicht geändert.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bauhofs werden daneben unverändert nicht beansprucht.
- (3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz werden daneben unverändert nicht beansprucht.
- (4) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krematoriums werden daneben unverändert nicht beansprucht.

## § 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

## § 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

### Beschluss:

Der Stadtrat schließt sich mehrheitlich mit fünf Gegenstimmen (Stadträte Etzel, Dr. Schrader, Schoerner, Rambacher und Dumann) der Nachtragshaushaltssatzung an.

\* \* \*

**mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 31 Nein 5**

<b>Anwesend:</b>	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner zugleich Vortragender
Bürgermeister:	Siller
Bürgermeister:	Strößner
33 Stadtratsmitglieder	

## **446 Neuregelung der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts - Nutzung der Übergangsregelung**

### Vortrag:

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015 (BStBl. I 2015, S. 1834) wurde bei der Umsatzsteuer eine grundlegende Änderung für juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen. Für die Stadt Hof ergeben sich dadurch erhebliche steuerrechtliche Konsequenzen.

### **1. Beschreibung der bisherigen Rechtslage, Anlass und Ursachen für die Rechtsänderung**

Nach der bisherigen Rechtslage des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) waren juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art sowie der von ihnen unterhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe umsatzsteuerpflichtig.

Die Voraussetzungen für die Besteuerung von Tätigkeiten der Stadt Hof waren somit bislang für die Umsatz- und Ertragsbesteuerung gleich. Sowohl der hoheitliche Bereich als auch der Bereich der Vermögensverwaltung unterlag folglich bis dato nicht der Umsatzsteuer. Dies galt insbesondere auch für Kooperationen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (sog. „Beistandsleistungen“), die nach der bisherigen Verwaltungsmeinung in der Regel zu keinen umsatzsteuerpflichtigen Betrieben gewerblicher Art führten.

Der bisher gültige Grundsatz, dass die Stadt Hof nur im Rahmen ihrer (ertragsteuerlich relevanten) Betriebe gewerblicher Art Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist, gilt nach der Neuregelung nur noch bis 31.12.2016.

Entgegen den Regularien in § 2 Abs. 3 UStG sieht die europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie eine deutlich umfassendere Unternehmereigenschaft für juristische Personen des öffentlichen Rechts vor und schließt nur für bestimmte öffentlich - rechtliche Tätigkeiten / Bereiche die Unternehmereigenschaft aus. Infolgedessen ging der Bundesfinanzhof in der Rechtsprechung dazu über, insbesondere bei Tätigkeiten im Rahmen der Vermögensverwaltung stets von einer unternehmerischen Tätigkeit der juristischen Person des öffentlichen Rechts auszugehen. Aber auch im Bereich der öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten sowie der sog. „Beistandsleistungen“ bei denen die öffentliche Hand kein explizites Monopol vorweisen konnte, wurden von der Rechtsprechung entsprechende Konsequenzen in der Umsatzbesteuerung vorgenommen.

Die verschärfte Betrachtungsweise der Rechtsprechung hätte aus kommunaler Sicht insbesondere fatale Folgen im Bereich der interkommunalen Kooperationen ausgelöst und diese in vielen Fällen unwirtschaftlich gemacht. Dankenswerterweise wurde in einem ersten Schritt von der Finanzverwaltung erklärt, dass die bisher geltende Verwaltungsauffassung bis zum Abschluss eines entsprechenden Reformprozesses weiterhin gültig sei. Die nunmehr vorliegende gesetzliche Regelung schließt diesen Reformprozess ab. Insbesondere werden erneut optionale Übergangsfristen eingeräumt, um den Kommunen einen geordneten Übergang auf das neue Umsatzsteuerrecht zu ermöglichen.

### **2. Beschreibung der neuen Rechtslage und deren Folgen**

#### Tätigkeiten auf privat – rechtlicher Grundlage:

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nach der Neuregelung des § 2b Abs. 1 UStG umsatzsteuerlicher Unternehmer, wenn sie nicht „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ tätig werden.

Die Handlungsform auf Grundlage des Privatrechts ist in der Folge stets unternehmerisch und regelmäßig auch der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Die Besteuerungspflicht greift ab dem ersten Euro.

Zu prüfen ist letztlich nur noch die Frage nach dem im Einzelfall anzuwendenden Umsatzsteuersatz bzw. ob für einzelne Tätigkeiten aus dem Katalog des § 4 UStG eine entsprechende Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch genommen werden kann. Für den Fall einer Umsatzsteuerpflicht der entsprechenden Umsätze kann im Gegenzug auf der Kostenseite ggf. eine Entlastung durch den sog. Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden. Ob die Tätigkeiten ertragsteuerlich im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art erbracht werden, ist demnach in Zukunft für die umsatzsteuerliche Würdigung ohne Bedeutung. Insbesondere die „generelle Nichtbesteuerung“ der Umsätze aus der Vermögensverwaltung (z.B. die Vermietung von Grundstücken und Immobilien, Werberechte, etc.) entfällt zukünftig.

#### Tätigkeiten auf öffentlich – rechtlicher Grundlage:

Nach der neuen Rechtslage des § 2b Abs. 1 UStG sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nur dann nicht als Unternehmer anzusehen, wenn sie auf öffentlich – rechtlicher Grundlage tätig sind (z.B. Parkautomaten, Erlaubnisse zur Sondernutzung von öffentlichem Grund, Konzessionen) und gleichzeitig die Nichtbesteuerung zu keinen „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ führt.

#### Wettbewerbsrelevante Tätigkeiten:

Führt die Nichtbesteuerung von öffentlich - rechtlichen Leistungen zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“, ist abweichend vom allgemeinen Grundsatz eine Umsatzbesteuerung vorzunehmen (und zwar gleichgültig, ob der Leistung eine eigentlich hoheitliche Tätigkeit zugrunde liegt oder nicht). Hier hat der Gesetzgeber insbesondere die Bereiche vor Augen, für die eine juristische Person des öffentlichen Rechts kein Monopol besitzt (also Bereiche, in denen Private auf Basis von gesetzlichen Öffnungsklauseln bzw. Regelungslücken handeln können).

Die Umsätze aus derartigen Leistungen sind somit in Zukunft - sofern nicht eine der gesetzlichen Ausnahmeregelungen greift - auch der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Im Gegenzug kann ggf. auch hier eine Entlastung auf der Kostenseite durch den Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

#### Nicht wettbewerbsrelevante Tätigkeiten:

Die Konsequenz der Umsatzbesteuerung bei auf öffentlich - rechtlicher Grundlage erbrachten Leistungen wird jedoch dann wiederum nicht ausgelöst, wenn die Nichtbesteuerung zu keiner größeren Wettbewerbsverzerrung führt. Was unter „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ zu verstehen ist, lässt der Gesetzestext offen.

Vielmehr wird in § 2b Abs. 2 und 3 UStG lediglich klargestellt, wann „größere Wettbewerbsverzerrungen“ gerade nicht vorliegen sollen (z.B. Zweckverbände) – wobei es sich hierbei allerdings um keine abschließende Aufzählung handelt (vgl. BT – Drucksache 18 /6094, S. 95).

#### Inkrafttreten der neuen Rechtslage:

Die vorstehend dargestellten Änderungen bedeuten eine Zeitenwende in der umsatzsteuerlichen Behandlung der öffentlichen Hand. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und eine Übergangsregelung geschaffen.

Gemäß § 27 Abs. 22 UStG gilt der neue § 2b UStG ab dem 01.01. 2017. Juristische Personen des öffentlichen Rechts haben allerdings die Möglichkeit, das bisherige Recht bis zum 31.12.2020 fortzuführen, wenn sie bis zum 31.12.2016 einen formlosen Antrag bei ihrem zuständigen Finanzamt einreichen. Eine Option zur Fortführung des bisherigen Rechts ist nur für den kompletten Tätigkeitsbereich (d.h. insbesondere nicht für einzelne Leistungen) zulässig.

### **3. Handlungsbedarf**

Die Gesetzesänderung führt zu einer deutlichen Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die Ausweitung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft auf die Sphäre der Vermögensverwaltung bzw. den hoheitlichen Tätigkeitsbereich.

Für die Stadt Hof bedeutet dies, dass die vom Gesetzgeber geschaffene Übergangsregelung bis Ende 2020 genutzt werden muss, um sämtliche unter die gesetzliche Neuregelung fallenden Tätigkeiten der städtischen Fachbereiche zu identifizieren (Vertragsinventur), abzugrenzen und die sich dadurch ergebenden Auswirkungen zu prüfen.

Zusätzlich wird es neben der Definition möglicher finanzieller Konsequenzen notwendig werden, bestehende Verträge (z.B. Regelungen zum Ausweis von Umsatzsteuer), Verwaltungsprozesse sowie Gebührenordnungen anzupassen und ggf. die Umsetzung steuerlicher Optimierungen zu planen.

Finanzielle Auswirkungen sind unter Ausnutzung der Übergangsregelung zunächst nicht zu erwarten. Inwiefern die kommende Aufgabenmehrung mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden kann, wird sich erst nach Abschluss der Vertragsinventur herausstellen.

Fazit: Es muss gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 eine schriftliche Erklärung abgegeben werden aus der hervorgeht, dass die Stadt Hof § 2 Abs. 3 UStG a.F. für sämtliche ausgeführten Leistungen weiterhin anwenden will.

Der Antrag beim Finanzamt wird folgendermaßen lauten:

*„Die Stadt Hof – vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Fichtner - erklärt, dass sie für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.“*

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, einen Antrag beim Finanzamt Hof auf Option zur Nutzung der Übergangsfrist bis 31.12.2020 gemäß § 27 Abs. 22 UStG zum neuen § 2b UStG zu stellen.

Beschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig, nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss, dem Beschlussvorschlag der Verwaltung an.

\* \* \*

**einstimmig beschlossen**

**Ja 36 Nein 0**

<b>Anwesend:</b>	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner
Bürgermeister:	Siller
Bürgermeister:	Strößner
Vortragender:	Verwaltungsrat Leupold
34 Stadtratsmitglieder	

#### **447 Hospitalstiftung Hof; Neubau eines Gebäudes für Tagespflege und ambulanter Dienst in der Christiansreuther Straße**

##### Vortrag:

Bereits bei der Aufstellung des Vermögensplanes 2016 der Hospitalstiftung Hof wurde eine anteilige Veranschlagung von 850.000 € für den Neubau eines Gebäudes für Tagespflege und ambulanten Dienst der Hospitalstiftung Hof für das Jahr 2016 vorgenommen.

Hintergrund war damals einerseits eine neue Einrichtung zu betreiben und das Dienstleistungsspektrum im Stiftungszweck, der Altenhilfe, weiterzuentwickeln bzw. mit einer Tagespflege als erstmalige teilstationäre Einrichtung zu ergänzen. Andererseits hatte sich der ambulante Pflegedienst der Hospitalstiftung Hof, der bislang nur in einem früheren Apartment des Seniorenhauses Christiansreuth untergebracht war, bezüglich der Patienten und Mitarbeiter ständig nach oben entwickelt.

Heute versorgt der ambulante Pflegedienst über 100 Patienten und erhält ständig weitere Anfragen. Beschäftigt sind derzeit (Stand Ende September 2016) insgesamt 19 Mitarbeiterinnen (ohne Geschäftsführer).

Durch die Pflegestärkungsgesetze (PSG I und II) wurden die Leistungen für die ambulante Pflege deutlich erhöht und auch neue Kombinationsmöglichkeiten eröffnet. Dies betrifft ganz besonders die Tagespflege. Sie wird inzwischen nicht mehr auf die Sachleistungen für die häusliche Pflege angerechnet. Damit wurden in der Pflegeversicherung die Mittel für dieses Angebot praktisch verdoppelt. Auch die Kurzzeit und die Verhinderungspflege können nun flexibler eingesetzt werden. Von Seiten des Bundesgesundheitsministeriums soll die Tagespflege bundesweit deutlich ausgebaut werden. Dabei soll die Tagespflege nicht allein stehen, sondern sich im Quartier vernetzen – insb. mit ambulanten Pflegediensten sowie der Wohnungswirtschaft und anderen sozialen und kommunalen Angeboten.

Die gesetzlichen Veränderungen werden dazu führen, dass der Grundsatz „ambulant vor stationär“ in der Pflegeversicherung weiter Vorrang erhält und noch mehr Angebote hier bundesweit entstehen werden. Dies wird vermehrt zu einem Aufbau entsprechender Angebote und zu einer Nachfrage nach weiteren Mitarbeiterinnen führen.

Dabei ist auch zu beachten, dass die neue Generation der Tagespflege wenig mit den bisherigen Einrichtungen zu tun hat. Es ist davon auszugehen, dass sich die Strukturen und Leistungsinhalte ebenfalls erheblich verändern werden. Die Einrichtungen werden tendenziell größer und flexibler betrieben werden. Dies führt dazu, dass sich die Tagespflege wirtschaftlich und fachlich immer mehr zu einem eigenständigen Versorgungsangebot für Pflegebedürftige entwickelt.

In der Fachliteratur wird zwischenzeitlich die Tagespflege in Kombination mit ambulanter Pflege als Klassiker beschrieben. Beide Angebote ergänzen sich fachlich und wirtschaftlich.

Die Hospitalstiftung Hof vertritt hier die Auffassung, dass gerade der Neubau der Tagespflege in Verbindung mit den bereits am Ort in Christiansreuth vorhandenen Einrichtungen der Hospitalstiftung, wie z.B. dem ambulanten Pflegedienst, der Seniorenwohnanlage, dem Seniorenhaus und dem Seniorentreff zur weiteren Entwicklung des Seniorenzentrums Christiansreuth geeignet ist und hier auch positive Kooperationseffekte entstehend werden. Außerdem würde die Stadt Hof insgesamt davon profitieren, da hierdurch eine zeitgemäße und baulich neu konzipierte Einrichtung mit einem großzügigen räumlichen Angebot in der Stadt neu entstehen würde.

Erst im April 2016 wurde der Ankauf des Grundstückes neben der Seniorenwohnanlage der Hospitalstiftung Hof in der Christiansreuther Straße 27 im Grundbuch beurkundet. Gleichzeitig wurden die Gebäudeplanungen in der Stiftungsverwaltung gemeinsam mit dem ambulanten Dienst und dem Architekten Hilbert (ghsw Hof) weiterentwickelt.

Ab Juni 2016 erfolgte die Einschaltung des Sozialgerontologen Rolf Gennrich (GEWIA Beratung Sozialer Unternehmen) als Berater für die Tagespflegeplanungen. Dadurch erfuhren die Planungen noch einmal wesentliche Änderungen.

Außerdem wurden bei den Planungen die Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung in der teilstationären Pflege (Tagespflege) lt. Bekanntmachung des GKV-Spitzenverbandes der Pflegekassen v. 2012, die räumlichen Anforderungen aus dem BMGS-Modellprogramm KDA „Planungs- und Arbeitshilfe für die Tagespflege“ sowie Vorschriften zur Barrierefreiheit berücksichtigt.

Zur vorliegenden Planung erfolgen folgende Erläuterungen:

#### *Grundstück*

Die Grundstücksgröße beträgt ca. 2.080 m<sup>2</sup>. Rechteckiger Zuschnitt, relativ eben, mit einer geringen Böschung (ca. 1,20m) im Süden zu den Parkplätzen der Altenwohnanlage. Auf dem Grundstück ist kein relevanter Baumbestand vorhanden.

#### *Gebäude und Lage im Grundstück*

Geplant ist ein zweigeschossiges, L-förmiges Gebäude. Der Gebäudewinkel orientiert sich zu den Straßenräumen und bildet nach Südwesten in Richtung Altenwohnanlage einen geschützten und abgeschirmten Gartenbereich.

Die straßenbegleitende Baumreihe entlang der Christiansreuther Straße wird aufgenommen, verlängert und entlang der Paracelsusstraße weitergeführt.

#### *Erschließung und Parken*

Die Erschließung der Tagespflege erfolgt von der Christiansreuther Straße. Über eine kurze Zufahrt sind der Haupteingang und 9 Stellplätze zu erreichen, davon 3 barrierefrei. Für das Bringen und Abholen der Tagesgäste ist ausreichend Fläche vorhanden.

Der Zugang zu den Betriebsräumen des ambulanten Pflegedienstes erfolgt im Norden von der Paracelsusstraße. Für Dienstfahrzeuge sind 9 Stellplätze vorgesehen.

#### *Baurecht*

Die vorliegende Planung wurde hinsichtlich Städtebau und Stellplätze mit Stadtplanungsamt und Tiefbau abgestimmt. Es besteht Baurecht und Einverständnis mit dem Vorentwurf.

#### *Entwurf Grundrisse*

##### Tagespflege – Erdgeschoss

Die Räumlichkeiten der Tagespflege sind ausgelegt für 26 Tagesgäste.

Die Gäste verteilen sich auf zwei eigenständige Gruppen, eine größere Gruppe mit ca. 15 Personen und eine kleinere Gruppe für ca. 11 Personen - tendenziell mit Demenzerkrankung.

Die Besucher erreichen zunächst einen großzügig bemessenen Eingangsbereich mit Garderobenschränken und Sitzmöglichkeiten. Die eingeschränkte Bewegungsfähigkeit der Gäste, darunter zahlreiche Rollstuhl- und Rollatorbenutzer, erfordert diese Großzügigkeit. Bereits beim Ankommen soll sich eine entspannte Atmosphäre entwickeln.

Die Gruppen sind jeweils nahezu identisch aufgebaut. Der Wohn- / Essbereich wird räumlich leicht differenziert, eine offene Zone als Essbereich mit Küche und Zugang zur Terrasse, sowie der etwas zurückgezogene Wohnbereich.

Der Stützpunkt ist als Arbeitsplatz, z.B. für Dokumentation, gedacht. Von hier hat die betreuende Mitarbeiterin einen guten Überblick über sämtliche Aktivitäten.

Dem Ruhebedürfnis der Besucher wird mit einem großen Ruheraum Rechnung getragen. Dieser bietet Platz für Liegesessel bzw. bei Bedarf für ein Pflegebett.

Ausreichend rollstuhlgerechte WC-Räume runden das Raumprogramm jeder Gruppe ab.

Das komplett ausgestattete Pflegebad steht beiden Gruppen zur Verfügung.

Räume für Personal sowie Zubehörräume wie Pflegearbeit etc. vervollständigen das Raumprogramm im Erdgeschoss.

Erforderliche Umkleieräume für das Personal befinden sich im Obergeschoss und werden gemeinsam mit dem ambulanten Pflegedienst genutzt.

#### Betriebsräume ambulanten Pflegedienst – Obergeschoss

Sämtliche Betriebsräume des ambulanten Pflegedienstes befinden sich im Obergeschoss.

Neben dem Leitungsbüro mit Besprechungsraum und einem Büro für Dokumentationsarbeit soll künftig ausreichend Platz für Mitarbeiteräume vorhanden sein – Umkleide- und Waschräume für die wachsende Zahl an Pflegekräften sowie ein Sozialraum für Erholungspausen zwischen den Einsätzen.

Wichtig für die Qualität der Pflegearbeit ist die ständige Weiterbildung und Information der Mitarbeiter. Ein Schulungsraum für mind. 40 Personen und erforderlicher Ausstattung ist dafür vorgesehen.

Um eine Teilunterkellerung zu vermeiden, sind Lager- und Technikflächen vorerst nur im Obergeschoss geplant. Ein Aufzug ist nicht vorgesehen.

Vorgesehen ist den kompletten Bau des Gebäudes durch die Hospitalstiftung Hof vorzunehmen und finanziell abzuwickeln (Vermögensplan). Nach Fertigstellung soll das Gebäude (samt Gelände) komplett an den ambulanten Dienst der Hospitalstiftung Hof gemeinnützige GmbH verpachtet werden, der dann die Räume sowohl für den eigenen Betrieb nutzt als auch die Tagespflege betreiben soll.

Nach der nunmehr vorliegenden Grobkostenschätzung von Architekt Hilbert v. 28.09.2016 werden Baukosten für das gesamte Gebäude in Höhe von 2,27 Mio. € geschätzt. Darin nicht enthalten ist die Ausstattung des Gebäudes, die mit rd. 100.000 € geschätzt wurde. Vorgesehen ist die Finanzierung der Ausstattung durch den zukünftigen Betreiber der Tagespflege, den ambulanten Pflegedienst der Hospitalstiftung Hof gemeinnützige GmbH.

Die finanzielle Darstellung wird voraussichtlich entsprechende Auswirkungen auf die Vermögenspläne 2016 bis 2018 haben und sich danach sowohl in den Wirtschaftsplänen des ambulanten Dienstes als auch der Hospitalstiftung Hof niederschlagen (mit ebenfalls Auswirkungen auf die Finanzpläne).

#### Beschlussvorschlag:

Vorgeschlagen wird von der Stiftungsverwaltung die Beschlussfassung über die vorliegenden Bauplanungen sowie über die Abgabe einer Empfehlung an den zuständigen Bauausschuss bezüglich der Beauftragung des Architekturbüros ghsw.

#### Aussprache:

Herr Stadtrat F l e i s c h e r legt dar, dass mit dieser Maßnahme das Dienstleistungsspektrum der Hospitalstiftung erweitert werde und das Vorhaben zu 100 % dem Stiftungszweck entspreche. Positiv sei unter anderem, dass der ständig wachsende ambulante Pflegedienst diesen Neubau mit nutzen solle und dadurch bessere Arbeitsbedingungen erlange. Die CSU-Stadtratsfraktion begrüße diesen Neubau und stimme der Vorlage zu.

Frau Stadträtin S c h w ä r z e l erläutert, dass durch das Pflegestärkungsgesetz die Leistungen der ambulanten Pflege deutlich erhöht worden seien und dies besonders die Tagespflege betreffen würde. Alle Qualitätskriterien hätten bereits bei der Planung berücksichtigt werden können. Die SPD-Stadtratsfraktion stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Für die Ausschussgemeinschaft drückt Herr Stadtrat D r. S c h r a d e r die Zustimmung und Freude über das geplante Projekt aus, dessen Konzeption sehr gelungen sei. Für ihn stelle es einen weiteren Lückenschluss bei der Betreuung der pflegebedürftigen Mitbürger dar.

Herr Stadtrat D r. D i e t r i c h hält fest, dass dieser Neubau eine Bereicherung für die Stadt Hof sei. Die Konzeption wurde nicht nur architektonisch begleitet sondern auch ergänzt um die modernsten Erkenntnisse der geriatrischen Versorgung. Die FAB-Fraktion stimme der Vorlage zu.

Auf die Frage von Frau Stadträtin B r u n s antwortet Herr Verwaltungsrat L e u p o l d, dass die Kostengestaltung für die Tagespflege durch Pflegesätze grundsätzlich geregelt sei. Mit der Pflegekasse muss der Pflegesatz ausgehandelt werden, dazu gebe es einen Unterausschuss, er derzeit die Kriterien zwischen Leistungsanbieter und Pflegekassen neu aushandeln würde. Es sei in etwa vergleichbar mit einem Altenpflegeheim.

Auch Oberbürgermeister D r. F i c h t n e r betont, dass man froh sein könne, eine Stiftung wie die Hospitalstiftung zu haben, die sich der Altenhilfe verschrieben habe und auch nach über 750 Jahren noch modern sei.

#### Beschluss:

Nach Vorberatung und Empfehlung durch den Stiftungsausschuss stimmt der Stadtrat einstimmig dem vorgeschlagenen Neubau zu.

\* \* \*

**einstimmig beschlossen**  
**Ja 37 Nein 0**

<b>Anwesend:</b>	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner
Bürgermeister:	Siller zugleich Vortragender
Bürgermeister:	Strößner
34 Stadtratsmitglieder	

#### **448 Fortführung des Mehrgenerationenhauses - Erklärung der Kommune**

##### Vortrag:

Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) finanziell geförderte Mehrgenerationenhaus Hof besteht seit 2007. Im Anschluss an das bis Ende 2016 verlängerte Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II wird am 01.01.2017 ein neues Bundesprogramm zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern starten. Der Träger des Hofer Mehrgenerationenhauses (Diakonie Hochfranken) hat sich bereits für eine Fortführung beworben.

Unverändert bleibt die Gesamtfördersumme je Haus in Höhe von jährlich 40.000 €, welche sich wie bisher aus einem Bundeszuschuss in Höhe von 30.000 € und einem Kofinanzierungsanteil (Stadt Hof) in Höhe von 10.000 € zusammensetzt.

Diese kommunale Mitfinanzierung soll wieder durch eine direkte Geldleistung in Höhe von 7.500,00 € und durch anrechenbare Personalkosten in Höhe von 2.500,00 € für die Außensprechstunden der Koordinationsstelle „Frühe Kindheit“ erfolgen.

Vom Freistaat Bayern wird der Stadt Hof nach der „Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der nachhaltigen Sicherung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern“ seit 2012 eine teilweise Erstattung des kommunalen Finanzierungsanteils in Höhe von jährlich 5.000 € gewährt. Es wird damit gerechnet, dass diese Richtlinie auch für das Jahr 2017 verlängert wird.

Neben der bereits bisher erforderlichen Kofinanzierungszusage muss nun noch ein Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft vorgelegt werden, mit dem ein Bekenntnis zum Mehrgenerationenhaus zum Ausdruck gebracht wird. Außerdem muss eine Aussage dazu enthalten sein, dass das Mehrgenerationenhaus in die kommunalen Planungen zur Bewältigung des demografischen Wandels einbezogen wird. Damit soll sichergestellt werden, dass das Mehrgenerationenhaus in die kommunale soziale Infrastruktur eingebunden ist.

Die Anzahl der Senioren in Hof steigt und wird auch in den nächsten Jahren weiter steigen. Das Angebotsspektrum für diesen Personenkreis muss daher ausgebaut werden. Im Mehrgenerationenhaus finden regelmäßig offene Treffs statt, es werden haushaltsnahe Dienstleistungen angeboten, ein Literaturkreis besteht und Gymnastik für die Generation 55 plus wird durchgeführt. Durch diese Angebote werden Senioren „zusammengebracht“ und der Vereinsamung entgegengewirkt. Die Stadt Hof erarbeitet gerade ein „seniorenpolitisches Gesamtkonzept“. Die Angebote und Dienstleistungen des Mehrgenerationenhauses Hof werden dabei berücksichtigt.

##### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Hof bekennt sich zum Mehrgenerationenhaus Hof. Es besteht die Absicht, das Mehrgenerationenhaus Hof in die noch zu erstellenden Planungen zum demografischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses aufzunehmen. Solange solche Planungen noch nicht vorliegen, wird das Mehrgenerationenhaus Hof in die Koordinierung der vorhandenen und geplanten Angebote zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses eingebunden.

##### Beschluss:

Nach einer kurzen Aussprache, an der sich Frau Stadträtin Z s c h ä t z s c h beteiligt, stimmt der Stadtrat, auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, einstimmig dem Beschlussvorschlag zu.

\* \* \*

**einstimmig beschlossen**  
**Ja 37 Nein 0**

<b>Anwesend:</b>	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner
Bürgermeister:	Siller
Bürgermeister:	Strößner
Vortragender:	Stadtdirektor Pischel
34 Stadtratsmitglieder	

**449 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hof (BGS – EWS) vom 10.12.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.10.2014**

Vortrag:

Art. 5 Abs. 7 bzw. Art. 8 Abs. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) sieht vor, dass Beiträge bzw. grundstücksbezogene Benutzungsgebühren eine öffentliche Last darstellen können. Öffentliche Lasten sind für einen gewissen Zeitraum im Rahmen der Zwangsversteigerung bei der Befriedigung aus dem Grundstück bevorrechtigt (§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 ZVG, Art. 70 AGBGB). Die vorgeschlagene Satzungsänderung stellt klar, dass der Satzungsgeber die Beiträge bzw. die grundstücksbezogenen Entwässerungsgebühren im Rahmen der BGS-EWS als öffentliche Last ansieht. Durch diese Ergänzung soll die Rechtsituation bei Anmeldungen im Zwangsversteigerungsverfahren verbessert werden. Über die Berücksichtigung ist dann in jedem Einzelfall zu entscheiden. Die Änderung soll zum 01.11.2016 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, den Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hof (BGS – EWS) vom 10.12.2010 nach Maßgabe des anliegenden Entwurfs, Stand: 30.09.2016, zu beschließen. Der Entwurf bildet einen Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses schließt sich der Stadtrat einstimmig der vorgeschlagenen Satzungsänderung an.

Der Entwurf bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

Herr Stadtrat **K r a s s a** befand sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

\* \* \*

**einstimmig beschlossen**  
**Ja 36 Nein 0**

<b>Anwesend:</b>	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner
Bürgermeister:	Siller
Bürgermeister:	Strößner
Vortragender:	Stadtdirektor Pischel
34 Stadtratsmitglieder	

## **450 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hof vom 21. Dezember 1992**

### Vortrag:

Die Stadt Hof führt im Bereich der Abfallbeseitigung die Abfuhr des Hausmülls und des Gewerbemülls durch.

Im Bereich der Hausmüllabfuhr erfolgte die letzte Anpassung der Abfallbeseitigungsgebühr zum 01.01.2015. Die Gebühr für die Gewerbemüllabfuhr wurde letztmalig ebenfalls zum 01.01.2015 angepasst.

Die Kalkulation der Müllgebühren erfolgt derzeit für jeweils 2 Jahre und wird von drei wesentlichen Faktoren beeinflusst:

1. die zu erwartenden Umlagekosten für die Entsorgung des Mülls (berechnet nach Gewicht und Einheitspreis) in den Jahren 2017 und 2018,
2. die zu erwartenden Kosten für die Sammlung des Mülls in den Jahren 2017 und 2018 und
3. das tatsächliche Ergebnis des letzten Kalkulationszeitraumes (also 2015 und 2016).

Zu den einzelnen Ziffern

#### **Zu 1.**

Nach ersten Einschätzungen des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof muss die Umlage für die Entsorgung des Mülls in den nächsten zwei Jahren entsprechend angehoben werden. Ein Rückgang der zu entsorgenden Müllmenge ist nicht mehr zu erkennen. Vielmehr fällt wieder ein höheres Müllgewicht an, was wiederum zu höheren Kosten führt.

#### **Zu 2.:**

Die Sammlung des Mülls erfolgt im Stadtgebiet durch den städt. Bauhof. Durch die zu erwartenden Betriebskosten für die Unterhaltung der Müllfahrzeuge können die Verrechnungssätze weitgehend stabil bleiben. Auch die Personalverrechnungssätze sollen weitgehend stabil bleiben.

Im nächsten Kalkulationszeitraum 2017 und 2018 kommen jedoch noch Kosten für anstehende Sanierungsarbeiten an den Altdeponien Krebsbach und Jägersruh hinzu.

#### **Zu 3.:**

Die Hochrechnung der Ausgaben und Einnahmen des laufenden Jahres 2016 ergibt einen Zuschussbedarf in Höhe von ca. 500.000,00 €. Dieses Defizit soll von der Sonderrücklage Müll, die in den letzten beiden Jahren gebildet wurde (nach dem Kommunalabgabengesetz ist die Kommune verpflichtet, Gebührenüberdeckungen aus der Vorperiode in der nächsten Abrechnungsperiode auszugleichen und an den Gebührenschuldner zurückzugeben), gedeckt werden, so dass für den nächsten Kalkulationszeitraum 2017 und 2018 nur noch ein geringer Überschuss von ca. 350.000,00 € zur Gebührensenkung eingesetzt werden kann.

**Insgesamt betrachtet** reicht der Einsatz der Sonderrücklage von noch 350.000 € nicht aus, um angesichts der Ziffern 1 und 2 bei der Kalkulation der Jahre 2017/18 eine Erhöhung der Abfallbeseitigungsgebühr (Hausmüll) um ca. 13 % je nach Größe der Restmülltonne zu vermeiden.

Am Beispiel des am häufigsten genutzten Pakets in Hof, der 80 l Restmülltonne, ergibt sich eine Erhöhung von derzeit 120,00 €/Jahr auf 136,00 €/Jahr (34,00 € statt 30,00 € im Vierteljahr). Die Gebühr der übrigen Pakete errechnet sich entsprechend des Tonnenvolumens der Restmülltonne.

Die Gebührenkalkulation für die Gewerbemüllabfuhr hat ergeben, dass diese auch in der Kalkulationsperiode 2017/18 konstant bei 80,00 €/Jahr für die 80-Liter-Tonne gehalten werden kann.

Die Kosten für die Bereitstellung von zusätzlichen Papier- bzw. Biotonnen bleiben gleich. Im Bereich Grünschnitt- und Sperrmüllabfuhr bleiben die Gebühren unverändert.

Damit zeigt sich folgende Entwicklung der Müllgebühren am Beispiel der 80 Liter-Tonne Hausmüll:

Gebührenart	bis 2012	2013 bis 2014	2015 bis 2016	ab 2017
80 Liter Tonne mit 240 l Papier- und 120 l Biotonne	141,60 €/Jahr	127 €/Jahr	120 €/Jahr	136 €/Jahr

Die Änderungen sollen zum 01.01.2017 in Kraft treten.

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hof vom 21. Dezember 1992 nach Maßgabe des anliegenden Entwurfs, Stand: 29.09.2016. Der Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Aussprache:

Herr Stadtrat **Z e h** stellt fest, dass sich die Müllmenge in den nächsten Jahren voraussichtlich erhöhen werde. Für die CSU-Fraktion sei es wichtig gewesen, die Kostensteigerung möglichst gering zu halten. Insgesamt stimme die CSU der vorgeschlagenen Änderungssatzung zu.

Herr Stadtrat **E t z e l** hält es für ungerecht, dass die Gebührenerhöhung nur die privaten Haushalte betreffe und nicht auch den Gewerbemüll. Daher werde er nicht zustimmen.

Oberbürgermeister **D r. F i c h t n e r** erklärt, dass man beim Hausmüll den sog. Anschluss- und Benutzungszwang habe. Beim Gewerbemüll sei dies anders und man könne frei wählen, welchen Entsorger man beauftrage.

Herr Stadtrat **M e r i n g e r** regt an, dass auch der AZV einmal einen Vortrag über seine erfolgreiche und gute Arbeit im Gremium abhalten könne.

#### Beschluss:

Der vorgeschlagenen Änderungssatzung stimmt der Stadtrat, nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss, mehrheitlich mit einer Gegenstimme (Stadtrat Etzel) zu.

Der Entwurf bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

\* \* \*

**mehrheitlich beschlossen**

**Ja 36 Nein 1**

<b>Anwesend:</b>	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner
Bürgermeister:	Siller
Bürgermeister:	Strößner zugleich Vortragender
34 Stadtratsmitglieder	

## 451 Verteilung der Sportfördermittel im Haushaltsjahr 2016

### Vortrag:

#### **Laufender Sportbetrieb 2016:**

Aufgrund der eingegangenen Sportmittelanträge der Sportvereine errechnet sich für den laufenden Sportbetrieb 2016 zur Unterhaltung der vereinseigenen Sportanlagen und Räume (Anlage 1) ein Gesamtzuschuss in Höhe von **17.000 €**.

#### **Kleinere Investitionsmaßnahmen 2016:**

Acht Vereine haben Anträge auf Bezuschussung für "kleinere Investitionsmaßnahmen 2016" gestellt (Anlage 2), zwei Anträge wurden abgelehnt, bei vier Anträgen wurden Abstriche vorgenommen. (Anlage 3). Die Gesamtsumme für die förderfähigen Maßnahmen beläuft sich auf **11.780 €**.

#### **Kleinere Investitionsmaßnahmen 2015:**

Die Auszahlung der Zuschüsse für kleinere Investitionsmaßnahmen 2015 in Höhe von **8.600 €** erfolgt über die Spende der Sparkasse Hochfranken.

Der Sportbeirat hat in seiner Sitzung vom 14.09.2016 den Verteilungsvorschlag der Verwaltung in seiner Gesamtheit (Anlage 1 bis 3) befürwortet.

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung bittet, Folgendes zu beschließen:

Die Vereine erhalten im Haushaltsjahr 2016 für den "**laufenden Sportbetrieb**" insgesamt **17.000 €**. Die Mittel stehen bei Haushaltsstelle 55000 70010 zur Verfügung.

Für **kleinere Investitionsmaßnahmen 2015 und 2016** erhalten die Vereine insgesamt **20.380 €**.

**15.350 €** werden durch die Spende der Sparkasse Hochfranken gedeckt. Der erforderliche Restbetrag in Höhe von **5.030 €** wird über Haushaltsstelle 55000 98800 abgerechnet. Die Mittelsperre wird in dieser Höhe aufgehoben.

Die Anlagen 1 bis 3 bilden Bestandteile des Beschlusses.

### Aussprache:

Frau Stadträtin **B i e r** erklärt, dass die Sportfördermittel für die Sportvereine eine Anerkennung der gesellschaftlichen Leistungen im Sinne der Sozialprävention darstellen würden. Aber auch die Breitensportler sollen die bestmöglichen Bedingungen vorfinden. Die CSU-Fraktion sehe diese freiwilligen Leistungen nach wie vor als Pflichtaufgabe an und wünsche sich in haushaltlosen Zeiten ein Umdenken der Genehmigungsbehörden und stimme der Sportmittelverteilung zu.

Herr Stadtrat **M i e l e n t z** unterstreicht, dass die Sportmittelverteilung diesmal aus dem Haushalt gezahlt werde. Er wundere sich, weshalb viele Sportvereine keinen Antrag gestellt hätten. Möglicherweise sei dies eine Folge dessen, dass in den letzten Jahren keine Mittel gezahlt wurden und die Sportvereine sich die Arbeit hätten sparen wollen. Er appelliere an die Vereine, immer einen Antrag zu stellen, damit kein Geld verschenkt werde. Die SPD-Fraktion stimme der Vorlage zu.

Herr Stadtrat **S c h e r d e l** fügt hinzu, dass jedes Jahr alle Vereine angeschrieben und aufgefordert werden, sich für die Sportmittelverteilung zu bewerben. Die FAB-Fraktion stimme ebenfalls der Beschlussvorlage zu.

Herr Stadtrat F l e i s c h e r möchte anmerken, dass viele Vereine, die keinen Antrag gestellt haben, dies nicht aus Bequemlichkeit unterlassen hätten, sondern einfach nicht unter die Förderrichtlinien fallen würden.

Herr Stadtrat M i e l e n t z ergänzt noch, dass er nur vermutet habe, dass es daran liegen könnte, dass in den vergangenen Jahren nichts ausgezahlt worden sei. Er wollte den Vereinen keine Bequemlichkeit unterstellen.

Beschluss:

Nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss schließt sich der Stadtrat einstimmig der vorgeschlagenen Sportmittelverteilung für das Jahr 2016 an.

Die Anlagen 1 bis 3 bilden Bestandteile des Beschlusses.

\* \* \*

**einstimmig beschlossen**  
**Ja 37 Nein 0**

<b>Anwesend:</b>	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner
Bürgermeister:	Siller
Bürgermeister:	Strößner
34 Stadtratsmitglieder	

## **452 Städtebauförderungsprogramm**

### Anfrage:

Herr Stadtrat **M i e l e n t z** möchte wissen, ob es richtig sei, dass der Oberbürgermeister zum Thema Städtebauförderung einen Termin beim Bayerischen Innenminister gehabt hätte und wenn dies richtig sei, möchte er wissen, ob die Stadt Hof bei der Verteilung der Fördermittel berücksichtigt worden sei.

Oberbürgermeister **D r . F i c h t n e r** bestätigt dies, allerdings sei die Angelegenheit eine Aufgabe des Kabinetts, das vermutlich am Dienstag darüber abstimmen und, seiner Meinung nach, positiv entscheiden werde.

\* \* \*

**bekannt gegeben**

<b>Anwesend:</b>	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner
Bürgermeister:	Siller
Bürgermeister:	Strößner
34 Stadtratsmitglieder	

### **453 Edeka-Markt in der Köditzer Straße**

#### Anfrage:

Herr Stadtrat **M i e l e n t z** teilt mit, dass die SPD-Fraktion von Bürgern angesprochen worden sei, dass der Edeka-Markt in der Köditzer Straße zum 15.11.2016 schließen würde und wohl auch schon Kündigungen ausgesprochen worden wären. Die SPD-Fraktion überrasche dies sehr und wolle wissen, ob dies dem Oberbürgermeister bekannt sei. Weiterhin sei die Äußerung gefallen, dass es wohl Probleme von Seiten der Stadt Hof gegeben hätte in Bezug auf Umbauarbeiten. Er möchte wissen, ob dies der Wahrheit entspreche. In diesem Zusammenhang verweist er auf einen Artikel in der Frankenpost, in dem sich der Gebietsleiter des dm-Marktes über die mangelnde Zusammenarbeit mit der Stadt Hof beklagt hätte. Was könne der Oberbürgermeister dazu sagen?

Oberbürgermeister **D r . F i c h t n e r** antwortet, dass er zum ersten Mal von den Gerüchten über den Edeka-Markt in der Köditzer Straße höre.

Bezüglich der Probleme, die der dm-Gebietsleiter angesprochen hätte, sei die Stadt Hof in Kontakt. Grundsätzlich merkt er an, dass es immer ein Leichtes sei die Stadt zu beschuldigen, wenn Markt-Ketten ihre Vorstellungen nicht verwirklichen können. In der Stadt Hof gebe es ein Einzelhandelskonzept und Bebauungspläne, in die alles eingefügt werden müsse. Die Vorwürfe gegen die Stadt seien immer allgemein gehalten und nie konkret.

Hierzu merkt Herr Bürgermeister **S i l l e r** an, dass der Drogeriemarkt in der Leopoldstraße seit längerer Zeit leer stehe und durchaus einen möglichen Standort für den dm-Markt darstelle.

Herr Stadtrat **M i e l e n t z** bestätigt dies und verdeutlicht, dass er gerade deshalb verwundert darüber sei, weshalb man hier keinen Konsens finde und er nur wissen möchte, woran es hakt.

Herr Stadtdirektor **P i s c h e l** führt aus, dass diese Frage zwar leicht formuliert aber schwer zu beantworten sei. Die Stadt selbst besitze keine Immobilien, die sie anbieten könne und habe auf Mietverträge keinen Einfluss. Weiterhin stellt sich die Frage, um welche Anfrage es konkret gehe. Die Vertreter des dm-Marktes hätten in den letzten Monaten schon öfters vorgeschlagen, allerdings sei relativ wenig an Konkretem nachgekommen. Mehr könne er in dieser Pauschalität dazu leider nicht sagen.

\* \* \*

**bekannt gegeben**

<b>Anwesend:</b>	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner
Bürgermeister:	Siller
Bürgermeister:	Strößner
34 Stadtratsmitglieder	

#### **454 Gewerbesteuereinnahmen der Stadt Hof**

##### Anfrage:

Frau Stadträtin **S c h o e r n e r** bezieht sich auf einen Artikel in der Süddeutschen Zeitung, in dem es darum gehe, dass sich die Reichsbürger im kargen Norden von Franken ansiedeln würden. Je mehr Arbeitslose es gebe, desto mehr „Könige“ würden sich niederlassen.

Zeitgleich habe sie heute die Auswertung der Umfrage zur Gewerbesteuer für das 1. bis 3. Quartal 2016 erhalten, aus der hervor gehe, dass sich das Gewerbesteueraufkommen für diesen Zeitraum auf 16,6 Mio. € belaufe. Dies sei eine Steigerung zum Vorjahr um 16,1 % und äußerst erfreulich. Wenn sie dieses Ergebnis auf das ganze Jahr 2016 umlege, so würden sich zum Nachtragshaushalt noch einmal 2 Mio. € Einnahmen mehr als geplant errechnen. Dies bedeute, dass die Wirtschaft noch erfolgreicher sei, als man im August angenommen habe.

Konkret wolle sie wissen, ob es um die Hofer Wirtschaft besser stehe als man es gehofft und vermutet habe oder sind hier Einmaleffekte anzunehmen, die diese Zahlen belegen.

Oberbürgermeister **D r. F i c h t n e r** versichert, dass man davon ausgehe, den Ansatz mit Sicherheit zu erreichen.

\* \* \*

**bekannt gegeben**

<b>Anwesend:</b>	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner
Bürgermeister:	Siller
Bürgermeister:	Strößner
34 Stadtratsmitglieder	

#### **455 Lob an die Stadt Hof**

Anmerkung:

Herr Stadtrat **H e r p i c h** berichtet von einer Veranstaltung der Handwerkskammer für Oberfranken, die am vergangenen Wochenende in Hof stattfand. In diesem Zusammenhang habe sich der Oberbürgermeister von Kulmbach, Henry Schramm, in seinem Grußwort auch sehr lobend über die Stadt Hof ausgesprochen. Die Stadt Hof, wie er sie von früher her kannte, grau und trist, habe sich, nach seinen Worten, zum Juwel in Oberfranken entwickelt.

Dies sei für Herrn Herpich auch ein großes Lob gegenüber der Stadtratsarbeit, die in den letzten Jahren geleistet wurde.

Oberbürgermeister **D r. F i c h t n e r** dankt Herrn Stadtrat Herpich für den positiven Beitrag.

\* \* \*

**bekannt gegeben**

<b>Anwesend:</b>	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner
Bürgermeister:	Siller
Bürgermeister:	Strößner
34 Stadtratsmitglieder	

## **456 Parkplatzablöse und Investor für ehemaliges Schuhhaus Mengin**

### Anfrage:

Frau Stadträtin **B r u n s** möchte wissen, ob es richtig sei, dass ein Investor, der sich für den Laden des ehemaligen Schuhhauses Mengin interessiert hätte, sein Angebot zurückgezogen habe, als ihm bekannt geworden sei, dass er eine Parkplatzablösesumme in sechsstelliger Höhe bezahlen müsse.

Oberbürgermeister **D r . F i c h t n e r** antwortet, dass dies im Bauausschuss ausführlich diskutiert worden sei. Die Stellplatzvorschriften würden bei allen umliegenden Gastronomiebetrieben auch vollzogen und im Rahmen der Gleichbehandlung werde es auch hier keine Ausnahme geben. Allerdings könne so eine Vorschrift auch kein Investitionshemmnis sein.

Herr Stadtdirektor **P i s c h e l** bestätigt, dass dieses Thema im Bauausschuss angesprochen worden sei. Nachdem zwischen sechs und zehn Einzelfragen im Raum standen sei man so verblieben, dass im Detail nochmals im Nachgang ein Gespräch stattfinden werde. Teilweise seien die Fragen beantwortet worden, aber er versichert, dass diese noch ergänzt werden.

Frau Bruns bemängelt, dass man immer wieder Parkplatzablösen verlange, gleich welche Nutzung dort gefordert sei. Dies stelle für sie eine große Problematik dar.

Herr Stadtrat **K e l l n e r** bestätigt, dass dieses Thema, zumindest allgemein, im Bauausschuss diskutiert worden sei. Nachdem der Öffentlichkeit teilweise nicht bekannt sei, wie unterschiedlich die Nutzungen wären und damit verbunden die Ablösesummen, habe er beantragt, dass man sich über das Gesamtproblem einmal im Bauausschuss unterhalten solle.

Herr Stadtdirektor **P i s c h e l** ergänzt, dass er am vergangenen Freitag ein Gespräch mit dem Grundstückseigentümer geführt habe in dem er ihm erklärt hätte, wie sich die Stellplatzablöse zusammensetze. Diese sei abhängig von der Nutzung; weiterhin bestünde ein Bestandsschutz aus der vorhergehenden Nutzung und diese Stellplatzzahl bleibe dem Grundstückseigentümer positiv erhalten. Dieser müsse auch konkret auf den Tisch bringen, was genau beabsichtigt werde.

\* \* \*

### **bekannt gegeben**

g.w.v.

Dr. Harald Fichtner  
Oberbürgermeister

Ute Schörner-Kunisch  
Schriftführerin